

Studienordnung mit Praxissemesterordnung
für den Studiengang Informationswirtschaft
an der Fachhochschule Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrats Bibliotheks- und Informationswesen vom 28. Juni 1999 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 1999 hat die Fachhochschule Köln folgende Studienordnung (Teil A) und Praxissemesterordnung (Teil B) erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite	
Teil A – Studienordnung		
I	Allgemeines	
	§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	3
	§ 2 Aufgaben der Studienordnung	3
	§ 3 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad	3
	§ 4 Praktische Tätigkeiten als Studienvoraussetzung	3
	§ 5 Zulassung zum Studium	4
	§ 6 Studienbeginn	4
	§ 7 Regelstudienzeit; Umfang und Aufbau des Studiums	4
II	Fächer und Schwerpunktfächer	
	§ 8 Fächer des Grundstudiums	5
	§ 9 Schwerpunktfächer und weitere Fächer des Hauptstudiums	5
	§ 10 Weitere Lehrveranstaltungen	5
	§ 11 Zusatzfächer	5
III	Lehre	
	§ 12 Lehrveranstaltungsarten; Lehr- und Lernformen	6
IV	Prüfungen	
	§ 13 Ziel, Umfang und Form von Fachprüfungen	7
	§ 14 Zeitpunkt und Gegenstand der Fachprüfungen	7
	§ 15 Freiversuch	8
	§ 16 Grundstudium: Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen	8
	§ 17 Zwischenprüfung	9
	§ 18 Hauptstudium: Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen	9
	§ 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums	10
	§ 20 Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Fachprüfungen	10
V	Leistungsnachweise	
	§ 21 Leistungsnachweise	10
VI	Teilnahmescheine	
	§ 22 Teilnahmescheine	11
VII	Diplomarbeit	
	§ 23 Diplomarbeit	11
VIII	Studienberatung	
	§ 24 Studienberatung	11
	Anlage 1 – Studienplan	21
	Anlage 2 – Fächerbeschreibungen und Prüfungsgebiete	23
	Anlage 3 – Teilnahmescheine als Zulassungsvoraussetzungen	30
Teil B - Praxissemesterordnung		
	Inhaltsverzeichnis	12
	Praxissemesterordnung	13
	Anhang - Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters	16

Teil A: Studienordnung

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) vom 14. August 1998 („Veröffentlichung.“) für den Studiengang Informationswirtschaft die Durchführung dieses Studiums am Institut für Informationswissenschaft der Fachhochschule Köln.

§ 2 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie erläutert die Studienziele und den Studienablauf auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung. Auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung sind im Anhang (Anlage 1) Studienpläne erstellt worden, die den Ablauf des Studiums aufzeigen. Darin sind auch die Arten der Lehrveranstaltungen sowie die Arten der Prüfungen benannt.

§ 3 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse den Studierenden insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln. Die Studierenden sollen durch das Studium befähigt werden, komplexe Problemstellungen der Informationswirtschaft zu analysieren, ökonomische, informations- und kommunikationstechnische sowie informationswissenschaftliche bzw. dokumentarische Methoden anzuwenden und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten. Dabei sind auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden in einem interdisziplinären Anwendungskontext entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Informationswirtin" bzw. "Diplom-Informationswirt" mit dem Zusatz "Fachhochschule" [Kurzform: "Dipl.-Inf.Wirtin (FH) bzw. Dipl.-Inf.Wirt (FH)"] verliehen.

§ 4 Praktische Tätigkeiten als Studienvoraussetzung

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Die geforderte praktische Tätigkeit besteht aus einem Grundpraktikum von vier Wochen Dauer. Die wöchentliche Arbeitszeit im Grundpraktikum orientiert sich an der jeweiligen tariflichen Vollarbeitszeit. Fehlzeiten können durch Verlängerung der Praktikumszeit ausgeglichen werden.
- (3) Das Grundpraktikum soll den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Einblick in die Aufgabenstellung und den Alltag der informationswirtschaftlichen Berufspraxis in einem Unternehmen der Informationswirtschaft bzw. in der informationswirtschaftlichen Einheit eines Unternehmens oder einer Behörde vermitteln.
- (4) Die Bescheinigung des Praktikums gibt Auskunft über Zeitpunkt, zeitlichen Umfang sowie Tätigkeiten des Grundpraktikums und benennt die informationswirtschaftliche Einrichtung.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

- (6) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Grundpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters zu führen. Ein Nachweis bis zum Beginn des zweiten Semesters ist auch dann ausreichend, wenn die Nicht-Anerkennung eines Grundpraktikums seine Wiederholung erzwingt.

§ 5 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsbeschränkt. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 7 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester) und die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfaßt drei Studiensemester. Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt. Der Gesamtstundenumfang für beide Studienabschnitte beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Auf das Grundstudium entfallen 70 SWS, auf das Hauptstudium 64 SWS. Weitere 10 SWS können nach Wahl und Interesse sowohl im Grund- wie im Hauptstudium belegt werden (§10).
- (3) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums und zur Diplomarbeit.
- (4) Die den einzelnen Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie deren Verteilung auf Grund- und Hauptstudium ist dem in Anlage 1 dieser Studienordnung aufgeführten Studienplan zu entnehmen, der auch die zugehörigen Semesterwochenstunden ausweist. Der Studienplan gibt gleichfalls Auskunft über den planmäßigen Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen.
- (5) Die Inhalte der Fächer und ihrer jeweiligen Teilgebiete sind der Anlage 2 dieser Studienordnung zu entnehmen, die eine Beschreibung aller Fächer und Teilgebiete unter Kennzeichnung der Prüfungselemente enthält.

§ 8 Fächer des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt in der gebotenen fachlichen Breite Einblick in die wissenschaftlichen Erkenntnisleistungen und methodischen Hilfsmittel der informationswirtschaftlichen Kernbereiche.
- (2) Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums von 70 SWS verteilt sich auf folgende Fächer:
 - A Informationswissenschaft (21 SWS)
 - B Wirtschaft (19 SWS)
 - C Information Indexing & Retrieval (14 SWS)
 - D Informations- und Kommunikationstechnik (16 SWS)

§ 9 Fächer des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium soll den Studierenden die für ein selbständiges Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (2) Der Gesamtstundenumfang des Hauptstudiums von 64 SWS verteilt sich auf folgende Fächer und Lehrangebote:
 - E Informationsmarketing (8 SWS)
 - F Betriebliches Informationsmanagement (8 SWS)
 - G Globale Strukturen der Informationswirtschaft (8 SWS)
 - H Informationsinhalte (8 SWS)
 - K Information Engineering (8 SWS)
 - L Branchenspezifische Informationen (10 SWS)
 - P Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters (4 SWS)
Projektarbeit (10 SWS)

§ 10 Weitere Lehrveranstaltungen

Zum Gesamtstundenumfang des Studiums gehören darüber hinaus Lehrangebote in Höhe von 10 SWS, die gemäß § 56 (3), 2 FHG nach eigener Interessenssetzung aus den nachfolgend genannten Bereichen frei gewählt und sowohl im Grund- wie im Hauptstudium belegt werden können:

- W1 Fremdsprachen
- W2 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- W3 Wahlangebote nach Vorlesungsverzeichnis auch anderer Studiengänge und Fachbereiche

§ 11 Zusatzfächer

Da die den einzelnen Fächern zugeordneten Fachprüfungen von allen Studierenden abgelegt werden müssen, sind optionale Fachprüfungen im Sinne des § 32 DPO nicht vorgesehen.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten; Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium beinhaltet Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen sowie Wahlveranstaltungen. In den Pflichtveranstaltungen werden die Kernbereiche der Fächer vermittelt. Wahlpflichtveranstaltungen beziehen sich jeweils auf unterschiedliche Teilgebiete eines Fachs. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesen verschiedenen Angeboten eine Lehrveranstaltung auszuwählen. Zu Wahlveranstaltungen nach § 56 (3), 2 FHG vgl. § 10.
- (2) Im Studium finden überwiegend folgende Lehr- und Lernformen Anwendung:
 - Vorlesungen
 - Projekte
 - Übungen
 - Laborpraktika
 - Seminaristischer Unterricht
 - Seminar
- (3) Beschreibung der Lehr- und Lernformen:

Vorlesungen (V)	Eine zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs, die Rückfragen von Studierenden offen steht.
-----------------	--

Projekte (P)	Geben die Möglichkeit, innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens die theoretisch-wissenschaftlichen wie methodologischen Kenntnisse in der Bearbeitung und Lösung einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung umzusetzen. In enger Kooperation mit den Lehrenden und anderen Studierenden durchgeführt, können die fachlichen wie außerfachlichen Qualifikationen gleichermaßen eingesetzt wie weiterentwickelt werden.
Übungen (Ü)	Vertiefung und Konkretisierung des Lehrstoffs durch die angeleitete Bearbeitung und Lösung exemplarischer Aufgabenstellungen.
Laborpraktika (LP)	Vermitteln die praktische Lösung von Arbeitsaufgaben unter Einsatz technischer Ressourcen.
Seminaristischer Unterricht (SU)	Enthält Elemente der Veranstaltungsformen Vorlesung und Seminar, verbindet die zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs mit Arbeitsbeiträgen der Studierenden und die Diskussion hierüber.
Seminare (S)	Beinhalten die Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich-fachlicher Kenntnisse und Methodologien durch eigenständig oder in Gruppen vorbereitete Beiträge zum Seminarthema sowie intensiver Diskussion der Ergebnisse. Neben den fachlichen Kompetenzen werden damit insbesondere auch außerfachliche Qualifikationen wie die Fähigkeit zur Kommunikation, Moderation oder zum Vortrag gefördert.

- (4) Alle Lehr- und Lernformen sollen so gestaltet sein, dass die Studierenden frühzeitig lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das Gelernte anzuwenden. Mit Fallstudien, Projekten, Rollen- und Planspielen wird darüber hinaus ein Lernen durch Erfahrung ermöglicht, das den Anwendungsbezug der Ausbildung verstärkt.

§ 13 Ziel, Umfang und Form von Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig für die Analyse und Lösung fachspezifischer Problemstellungen anwenden sowie die Problemlösungen sachgerecht präsentieren kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden (Vgl. Anlage 1 und 2). Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit der Klausur in Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Bestimmungen zur Durchführung von Fachprüfungen sind den §§ 13 – 18 DPO zu entnehmen.

§ 14 Zeitpunkt und Gegenstand der Fachprüfungen

- (1) Am Ende des Grundstudiums im 3. Semester werden die Fachprüfungen in
 - Wirtschaft (B)
 - sowie in
 - Informations- und Kommunikationstechnik (D)
 abgelegt.
- (2) Im Hauptstudium werden die Fachprüfungen im 4., im 6. oder 7. sowie im 7. Semester abgelegt. Für Fachprüfungen des Hauptstudiums, die im 6. oder 7. Semester abgelegt werden können, kann die Freiversuchsregelung (§ 15, Absatz 1) pro Fachprüfung nur einmal entweder im 6. oder im 7. Semester in Anspruch genommen werden.
- (3) Zeitpunkt der Fachprüfungen des Hauptstudiums:

4. Semester	-	Informationsmarketing (E)
6. oder 7. Semester	-	Betriebliches Informationsmanagement (F)
	-	Globale Strukturen der Informationswirtschaft (G)
7. Semester	-	Informationsinhalte (H)
	-	Information Engineering (K).

§ 15 Freiversuch

- (2) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Die Freiversuchsregelung kann nur für Fachprüfungen des Hauptstudiums in Anspruch genommen werden.
- (3) Nach § 60a, Abs. 1 FHG gilt auch für Freiversuche, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung als unentschuldigter Rücktritt und damit als erster Fehlversuch angerechnet wird.
- (4) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (5) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.
- (6) Zu weiteren Bestimmungen und Voraussetzungen: § 11 a DPO.

§ 16 Grundstudium: Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im Fach Wirtschaft (B) sind die Leistungsnachweise in den Teilgebieten
 - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (B1)
 - Statistik (B6)

sowie der Teilnahmechein in

- Mathematik für Informationswirte (B7)

zu erbringen.

- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im Fach Informations- und Kommunikationstechnik (D)

ist der Leistungsnachweis in

- Grundlagen der Informationswissenschaft (A1)

sowie je ein Teilnahmechein in den Laborpraktika

- Grundlagen der Datenverarbeitung (D1)
- Grundlagen der Telekommunikation (D2)

zu erbringen.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Absatz 2 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind. Die Leistungsnachweise und Teilnahmecheine werden studienbegleitend erbracht, während die Fachprüfungen als Blockprüfung zum Ende des Grundstudiums vorgesehen sind.
- (2) Nach Absatz 1 sind folgende Fachprüfungen – unter Voraussetzung der in § 16, Absatz 1 und 2 genannten Leistungsnachweise und Teilnahmecheine – abzulegen:
- Wirtschaft (B)
 - Informations- und Kommunikationstechnik (D).

Des Weiteren sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Erschließung von Informationsinhalten (C2)
- Information Retrieval (C3).

§ 18 Hauptstudium: Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen des Hauptstudiums finden in den Fächern E bis K statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung ist jeweils der Teilnahmechein im Laborpraktikum des betreffenden Fachs.

- (2) Im Einzelnen werden zu den Fachprüfungen der Fächer E bis K die Teilnahme­scheine folgender Laborpraktika (LP) vorausgesetzt:
- E Informationsmarketing
LP – Kommunikatives Verhalten (E3)
 - F Betriebliches Informationsmanagement
LP – Betriebliche Informationssysteme (F3)
 - G Globale Strukturen der Informationswirtschaft
LP – Informationsnetze (G3)
 - H Informationsinhalte
LP – Fakteninformation (H3)
 - K Information Engineering
LP – Multimedia-Produkte (K3).
- (3) Die Laborpraktika der Fächer F bis K setzen ihrerseits Teilnahme­scheine in den folgenden Teilgebieten der Fächer voraus:
- LP Betriebliche Informationssysteme (F3)
Controlling und strategische Informationsplanung (F2)
 - LP Informationsnetze (G3)
The global information market (G2)
 - LP Fakteninformation (H3)
Visualisierung von Informationsräumen
 - LP Multimedia-Produkte (K3)
Digitales Publizieren (K2).

§ 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Neben den in § 17 genannten Teilnahme­scheinen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind im Hauptstudium darüber hinaus folgende Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich zu erbringen:
- Projektarbeit im Themenbereich Informationsvermittlung oder im Themenbereich Informationsmanagement (P2)
 - Ein Seminar im Fach Globale Strukturen der Informationswirtschaft (G4)
 - Zwei Seminare aus den Fächern:
Informationsmarketing (F4)
Betriebliches Informationsmanagement (F4)
Informationsinhalte (H4)
Information Engineering (K4)

§ 20 Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Fachprüfungen

- (1) Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 5 Absatz 1 DPO voraus. Für die Zulassung zu Fachprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem 6. Semester vorgesehen sind, ist zusätzlich der Teilnahme­schein über die Ableistung des Praxissemesters erforderlich.
- (2) Im Übrigen wird auf § 15 DPO verwiesen.

§ 21 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Hierzu gehören beispielsweise Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder Berichte zu Projekten. Die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende legt den Mindestumfang der Anforderungen fest, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises erfüllt sein müssen, und macht dies rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.
- (2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als bestanden bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Leistungsnachweis ist in der Regel bestanden, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt worden ist. Eine Bewertung der Leistungsnachweise kann nur durch die Urteile nicht bestanden, bestanden oder mit großem Erfolg bestanden erfolgen.

§ 22 Teilnahmescheine

- (1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden (Anlage 3 dieser Studienordnung; vgl. §§ 22 bis 24 DPO).
- (2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung aktiv teilgenommen haben. In folgenden Lehrveranstaltungsarten werden z. B. Teilnahmescheine erworben: Laborpraktikum, Übung oder Seminaristischer Unterricht. Die aktive Teilnahme versteht sich als Mitwirkung an der Unterrichtsdurchführung.

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren inhaltlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie soll eine Analyse der Problemstellung und eine Darstellung der Problemlösung enthalten sowie die Auswahl der eingesetzten Methoden und Hilfsmittel begründen. In fachlich geeigneten Fällen kann sich die Diplomarbeit schwerpunktmäßig auf die in der Fachliteratur dargestellten Ansätze zur Problemlösung gründen.
- (2) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer:
 1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 DPO erfüllt,
 3. die aktive Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat,
 4. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
 5. Die nach § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1 (StO) vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine erbracht hat.

- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Die Entscheidung über die Dauer der Bearbeitungszeit wird dem Prüfling mit Ausgabe des Themas mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Umfang des Textteils der Diplomarbeit soll ca. 40 bis ca. 80 Seiten betragen. Die Erstellung von multimedialen elektronischen Produkten ist zulässig.
- (5) Zu weiteren Bestimmungen: DPO §§ 25 bis 28.

§ 24 Studienberatung

- (1) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fachhochschule Köln stehen die Lehrenden des Instituts für Informationswissenschaft, insbesondere die hierzu gewählten Fachstudienberaterinnen und/oder Fachstudienberater für eine individuelle Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Auskünfte im Zusammenhang mit Prüfungsfragen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden.

Teil B: Praxissemesterordnung

Seite

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Inhalte der Praxissemesterordnung	13
§ 2	Rechtsstellung	13
§ 3	Dauer des Praxissemesters	13
§ 4	Zulassung zum Praxissemester	13
§ 5	Praxisstelle	13
§ 6	Vereinbarung mit der Praxisstelle	14
§ 7	Durchführung	14
§ 8	Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter	14
§ 9	Anerkennung des Praxissemesters	15
Anhang	Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters	16

Teil B: Praxissemesterordnung

§ 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters

Das Praxissemester soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der Informationswirtschaft, im folgenden Praxisstelle genannt, exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten der „Diplom-Informationswirtin“ oder des „Diplom-Informationswirtes“ heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dem Praxissemester gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxissemester dient gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit im In- oder Ausland intensiver kennenzulernen sowie die Motivation für die weiteren Studienabschnitte zu fördern.

§ 2 Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. In dieser Zeit unterliegen Sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.

§ 3 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Fachsemester abgeleistet und umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 22 Wochen. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. (§9)

§ 4 Zulassung zum Praxissemester

(1) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer von den Fachprüfungen des Grundstudiums in:

- Wirtschaft (Fach B)
- Informations- und Kommunikationstechnik (Fach D)

eine Fachprüfung bestanden und darüber hinaus von den Leistungsnachweisen des Grundstudiums:

- Grundlagen der Informationswirtschaft (A1)
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (B1)
- Statistik (B6)
- Erschließung von Informationsinhalten (C2)
- Information Retrieval (C3)

drei Leistungsnachweise erbracht hat. (§ 23, (2) DPO)

Die Zulassung zu den genannten Fachprüfungen setzt den Nachweis der in § 16, (1) und (2) der Studienordnung genannten Leistungsnachweise und Teilnahmescheine voraus.

- (2) Der Antrag soll spätestens 3 Monate vor Beginn des Praxissemesters unter Nennung der gewünschten Praxisstelle bei der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten gestellt werden.
- (3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird dabei durch eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten unterstützt. (§ 8)

§ 5 Praxisstelle

- (1) Das Praxissemester wird in einer Einrichtung der Informationswirtschaft durchgeführt.
- (2) Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Der Fachbereich führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praxisstelle, so wird die oder der zuständige Praxissemesterbeauftragte vermittelnd tätig. (§ 8)

§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit
 - die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden
 - den Versicherungsschutz der Studierenden
 - die Voraussetzung für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
 - die Vergütung
 - Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners durch die Praxisstelle
- (2) Neben der als Anhang zur Praxissemesterordnung vorliegenden Mustervereinbarung können auch andere Formularemuster Verwendung finden.
- (3) Die Studierenden legen der oder dem Praxissemesterbeauftragten die Vereinbarung über das Praxissemester in gleichlautenden Ausführungen für die Praxisstelle und die oder den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters zur Genehmigung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Genehmigung der Vereinbarung wird durch die Unterschrift der oder des Praxissemesterbeauftragten bestätigt.

§ 7 Durchführung

- (1) Während des Praxissemesters wird jede und jeder Studierende von einer Professorin oder einem Professor oder anderen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs betreut.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer steht der oder dem Studierenden wie der Praxisstelle in allen die fachliche Durchführung des Praxissemesters betreffenden Fragen zur Verfügung.
- (3) Die Praxisstelle benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Durchführung des Praxissemesters vor Ort verantwortlich begleitet.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters müssen die Studierenden freigestellt werden.

§ 8 Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat benennt eine oder einen bzw. mehrere dem Institut für Informationswissenschaft angehörige hauptamtlich Lehrende für die allgemeine Organisation des Praxissemesters am Fachbereich (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter).
- (2) Die Zulassung zum Praxissemester kann die oder der Praxissemesterbeauftragte im Auftrag des Prüfungsausschusses aussprechen.
- (3) Sie oder er unterstützt den Prüfungsausschuss durch Aussprache von Empfehlungen bei der

Genehmigung von Praxisstellen. Ist eine Praxisstelle durch den Prüfungsausschuss genehmigt, genügt in weiteren Fällen, in denen Praxissemester in dieser Praxisstelle durchgeführt werden, die Bestätigung durch die oder den Praxissemesterbeauftragten.

- (4) Zu den weiteren Aufgaben der oder des Praxissemesterbeauftragten gehört:
- ggf. Hilfestellung bei der Bewerbung um eine Praxisstelle
 - ggf. Hilfestellung bei der Vermittlung einer Praxisstelle
 - Kontaktpflege mit den Praxisstellen
 - Unterstützung des Prüfungsausschusses in Fragen der Anerkennung der Teilnahme am Praxissemester (§ 9)

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Der Prüfungsausschuss erkennt die Teilnahme am Praxissemester auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxisstelle an. Dieser Teilnahmechein ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten delegieren.
- (2) Die Bescheinigung der Praxisstelle gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praxissemester.
- (3) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praxissemesters wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praxissemesters ausreicht.

§ 2 Pflichten

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des Praxissemesters entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die im Rahmen des Praxissemesters erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 3. der Praxisstelle die im Rahmen der praktischen Tätigkeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen und/oder bei insgesamt mehr als 10 fehlenden Arbeitstagen die Fachhochschule zu benachrichtigen.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
1. die Studierende oder den Studierenden in ihre bzw. seine Tätigkeit einzuführen,
 2. eine geeigneten Ansprechpartnerin oder einen geeigneten Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
 3. die Studierende oder den Studierenden für Prüfungen freizustellen,
 4. die Fachhochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierende oder den Studierenden zu informieren (§3),
 5. eine Bescheinigung auszustellen, die Auskunft über die Dauer des Praxissemesters sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme der oder des Studierenden gibt. Die Praxisstelle stellt auf Wunsch der oder des Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer bzw. seiner praktischen Tätigkeiten aus (Arbeitszeugnis).

§ 3 Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

Die Praxisstelle ist bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung durch die Studierende oder den Studierenden berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit der Fachhochschule die Vereinbarung vorzeitig zu lösen.

§ 4 Organisatorische und fachliche Betreuung

Die oder der von der Praxisstelle benannte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die fachliche Betreuung ist Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner für die Studierende oder den Studierenden und die fachlich betreuende Professorin bzw. den fachlich betreuenden Professor in allen fachinhaltlichen Fragen und zugleich Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner in allen Fragen, die diese Vereinbarung berühren.

§ 5 Vergütung

- (1) Zwischen der Praxisstelle und der oder dem Studierenden wird folgende Vergütung für die oder den Studierenden vereinbart

..... EUR/Monat

Die oder der Studierende unterrichtet hierüber ggf. ihren bzw. seinen Förderungsträger.

- (2) Weitere Zahlungsvereinbarungen (z. B. Fahrkostenerstattung) rechnen zu den sonstigen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und sind gesondert auszuweisen.

§ 6 Urlaub

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. In besonderen Fällen kann die Praxisstelle freie Tage gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle die Unfallanzeige, leitet diese an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter und informiert die Fachhochschule.
- (2) Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Rentenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen zwischen der Praxisstelle und der oder dem Studierenden sind Bestandteil der Vereinbarung und werden als Anlage beigefügt.
- (2) Die Praxisstelle benennt folgende Ansprechpartnerin bzw. folgenden Ansprechpartner (Name, Vorname, Funktion, Tel., E-Mail)

.....
.....
.....
.....

§ 9 Betreuende Dozentin oder betreuender Dozent

Als Betreuerin oder Betreuer nach § 7, Absatz 1 und 2 der Praxissemesterordnung wird folgende Dozentin bzw. folgender Dozent benannt:

.....
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschriftenblatt

Praxisstelle:

Studierende oder Studierender:

.....
Anschrift:

.....
Anschrift:

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift der oder des Praxissemesterbeauftragten)

Inkrafttreten

Diese Studien- und Praxissemesterordnung wurde ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bibliotheks- und Informationswesen vom 28. Juni 1999 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 1999.

Köln, den

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr. phil. J. Metzner

Anlage 1 zur Studienordnung: Studienplan im Studiengang Informationswirtschaft

FP - Fachprüfung	LV - Lehrveranstaltung	SU - Seminaristischer Unterricht	Ü - Übung
LN - Leistungsnachweis	P – Projekt	SWS - Semesterwochenstunden	V - Vorlesung
LP - Laborpraktikum	S – Seminar	TN - Teilnahmeschein	WP - Wahlpflichtfach

*Die Zahlenangaben benennen den Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden.

Studiengang Informationswirtschaft - Grundstudium: Fächer A bis D				
	Fächer und Teilgebiete	Semester		
		1.	2.	3.
A	Informationswissenschaft			
A1	Grundlagen der Informationswissenschaft	3* V LN		
A2	Wissenschaftstheorie		2 V	
A3	Informationsressourcen	2 SU	2 Ü	
A4	Informationssoziologie, -politik, -ethik		2 V	2 V
A5	Sprachengineering			2 SU
A6	Bibliothekswesen	2 V		
A7	Medien und Kommunikation		2 SU	
A8	Englisch für Informationswirte	2 V		
B	Wirtschaft			FP
B1	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3 V LN		
B2	Betriebswirtschaftslehre		2 V	
B3	Betriebliches Management			2 V
B4	Informationsrecht		2 V	2 SU
B5	Betriebliche Kommunikation			2 SU
B6	Statistik	1 SU, 1 Ü	1 SU, 1 Ü LN	
B7	Mathematik für Informationswirte			2 SU TN
C	Information Indexing & Retrieval			
C1	Grundlagen der Inhaltserschließung	2 V, 2 Ü	2 SU	
C2	Erschließung von Informationsinhalten		2 SU	2 SU LN
C3	Information Retrieval			2 V, 2 LP LN
D	Informations- und Kommunikationstechnik			FP
D1	Grundlagen der Datenverarbeitung	2 V, 2 LP	1 V, 1 LP TN	
D2	Grundlagen der Telekommunikation	1 V	1 V	2 LP TN
D3	Datenbanken			2 SU
D4	Mensch-Computer-Interaktion		2 SU	
D5	Retrievalsoftware			2 SU
	Summe SWS	23	23	24

Studiengang Informationswirtschaft - Hauptstudium: Fächer E bis K; weitere Lehrveranstaltungen: L, P und W								
Fächer und Teilgebiete			Semester					
			4.	5.	6.	7.	8.	
E	Informationsmarketing		FP	P R A X I S S E M E S T E R			D I P L O M A R B E I T	
E1	WP	Typologie und Marketing von Informat.dienstleistungen oder Techniken der Datenerhebung, -auswertung und -analyse	2 V					
E2		Strategien des Marketing	2 SU					
E3		Kommunikatives Verhalten	2 LP TN					
E4	WP	Seminar 1 oder Seminar 2	2 S** LN					
F	Betriebliches Informationsmanagement					FP		D I P L O M A R B E I T
F1	WP	Modelle und Konzepte betrieblichen Managements oder Projektmanagement	2 V					
F2		Controlling und strategische Informationsplanung	2 SU TN					
F3		Betriebliche Informationssysteme			2 LP TN			
F4	WP	Seminar 1 oder Seminar 2			2 S** LN			
G	Globale Strukturen der Informationswirtschaft					FP		
G1	WP	Supranationale Informationsmärkte oder Kosten der Informationsbeschaffung im internat. Vergleich	2 V					
G2		The global information market (in Englisch)	2 SU TN					
G3		Informationsnetze			2 LP TN			
G4	WP	Seminar 1 (in Englisch) oder Seminar 2 (in Englisch)			2 S LN			
H	Informationsinhalte					FP	D I P L O M A R B E I T	
H1	WP	Automatisches Indexieren oder Nicht-textuelle Informationsinhalte			2 V			
H2		Visualisierung von Informationsräumen			2 SU TN			
H3		Fakteninformationen				2 LP TN		
H4	WP	Seminar 1 oder Seminar 2				2 S** LN		
K	Information Engineering				FP			
K1	WP	Design von Benutzeroberflächen oder Objektorientiertes Programmieren	2 V					
K2		Digitales Publizieren		2 SU TN				
K3		Multimedia-Produkte			2 LP TN			
K4	WP	Seminar 1 oder Seminar 2			2 S** LN			
L	WP	Branchenspezifische Informationen (5 LV wählen!)				D I P L O M A R B E I T		
L1		Medien			2 SU WP			
L2		Öffentliche Verwaltung			2 SU WP			
L3		Chemische und pharmazeutische Industrie			2 SU WP			
L4		Medizin / Gesundheit			2 SU WP			
L5		Kleine und mittlere Unternehmen			2 SU WP			
L6		Transnationale Unternehmen			2 SU WP			
L7		Recht			2 SU WP			
L8		Touristik			2 SU WP			
L9		Grundlagenforschung, Technik, Entwicklung			2 SU WP			
L10		Endnutzermärkte			2 SU WP			
P	Praxissemester / Projekt					D I P L O M A R B E I T		
P1		Begleitung des Praxissemesters	4 SU					
P2	WP	Projektarbeit Informationsvermittlung oder Projektarbeit Informationsmanagement			10 P LN			
W	Wahlangebote gemäß § 56 (3), 2 FHG (insgesamt 10 SWS)							
W1		Fremdsprachen						
W2		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten						
W3		Wahlangebote nach Vorlesungsverzeichnis						
	Summe SWS		18	4	42			
				+ 10				

** Aus den so gekennzeichneten Seminaren sind zwei Seminare für die Erbringung der geforderten zwei LN auszuwählen.